

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Werben (Elbe) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des §103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Werben (Elbe) die Folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 26.04.2022 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	2.197.600	277.400	./.	2.475.000
Aufwendungen	2.319.600	274.100	./.	2.593.700
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.733.000	219.400	./.	1.952.400
Auszahlungen	1.816.200	274.100	./.	2.090.300
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	520.200	95.900	./.	616.100
Auszahlungen	779.500	35.900	./.	815.400
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	./.	./.	0
Auszahlungen	59.400	./.	./.	59.400

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Hansestadt Werben (Elbe), den 26.04.2022

Bernd Schulze
Bürgermeister der Hansestadt Werben (Elbe)

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom bis im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck öffentlich aus.

Die nach §107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Genehmigungen sind durch den am unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

Hansestadt Werben (Elbe), den 26.04.2022

Bernd Schulze
Bürgermeister der Hansestadt Werben (Elbe)

(Siegel)